

Satzung des Landesverbandes des Deutschen Camping Clubs in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Camping-Club e.V." Sein Sitz ist in Neustrelitz. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Neustrelitz eingetragen. Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des Deutschen Camping Clubs und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist der Zusammenschluss der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer, die im Landesverbandsbereich ihren ständigen Wohnsitz haben.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

1. die Durchführung von Campingfahrten und -treffen auf sportlicher Grundlage;
2. die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrag des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC;
3. die Betreuung der Ortsclubs und der einem Ortsclub nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des Deutschen Camping-Clubs e. V., die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied ausdrücklich gleichzeitig mit seinem Beitritt zum DCC ab.

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC. Ein Ausschluss aus dem Landesverband ist nicht möglich.

§ 5 Beitrag

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Verwaltungskosten aus den Rückvergütungen, die ihm der DCC satzungsgemäß gewährt.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes (LV) sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung des DCC
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift "Camping" mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist schriftlich ergehen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
4. Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind der Vorstand, die Ortsclubs und eine Gruppe von mindestens 40 Mitgliedern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen bedürfen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Landesverbandes
 - c) Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung gilt als erfolgt, wenn ein Mitglied den gültigen DCC-Ausweis eines anderen Mitgliedes vorweist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung (JHV) und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts,
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl (steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahl erforderlich ist)
7. Wahl der Delegierten zur JHV des DCC
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Zeltplatz- und Touristikreferenten und dem Sport- und Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassen wart. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 11 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
2. Der Auflösungsantrag kann wirksam nur von 1/4 sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes gestellt werden.
3. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
4. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.